

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 239.

Freitag, 14. October 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Donner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Die Einlagenbücher der Sparkasse zu Riesa

- No. 61 auf den Privatarmenverein in Riesa,
- No. 169 - Johanne Rosine verw. Strehle in Zeithain,
- No. 170 - Moritz Strehle in Zeithain,
- No. 344 - Elise Lehmann in Riesa,
- No. 647 - Christoph Große, Zimmermann in Reußen,
- No. 989 - Albin Rieseberg in Riesa,
- No. 1499 - Friedrich Carl Schulze in Zeithain,
- No. 2354 - Emilie Wilhelmine Herrmann in Riesa,
- No. 2355 - Johanna Minna Herrmann in Riesa,
- No. 2579 - Herrmann Naumann in Pochra,
- No. 3023 - Auguste Pösch in Pausitz,
- No. 3276 - Otto Hengschel in Riesa,
- No. 3277 - Heinrich Hengschel in Riesa,
- No. 3391 - Ernst Wolf in Lommatzsch,
- No. 3392 - Martha Wolf in Lommatzsch,
- No. 3824 - Heinrich Köpping in Riesa,
- No. 3980 - Gustav Sander in Riesa,
- No. 4060 - Carl Wilhelm Junghänel in Joh. Georgenstadt,
- No. 4698 - Johanne Sophie Hofmann in Moritz,
- No. 4888 - Amalie Auguste Kläber in Riesa,
- No. 5174 - Friedrich Zimmermann in Dossa,
- No. 5175 - Oskar Zimmermann in Dossa,
- No. 5514 - Eva Rosine Böhme in Döbersen,
- No. 6587 - Selma Zimmermann in Gröbba und
- No. 7119 - Gottlob Pfeifer in Mautitz

lautend, sind 30 Jahre lang weder zu einer Einzahlung noch zu einer Rückzahlung bei unserer Sparkasse vorgelegt worden.

Nach §§ 18 und 19 der Sparkassenordnung der Stadt Riesa werden die Guthaben aus diesen Büchern zur Rückzahlung für

geklündigt.

Die uns unbekanntem Inhaber dieser Bücher werden hierdurch aufgefordert, an diesem Tage ihre Guthaben zu erheben. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß die Einlagen nebst Zinsen dem Reservefonds der Sparkasse zufallen, wenn sie nicht bis zum

1. Februar 1900

erhöhen werden.

Riesa, am 12. October 1898.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgermeister Voeters.

Sch.

Im Gasthose zur „Königslinde“ in Wältnitz sollen Montag, am 17. October d. J. von Vormittags 1/10 Uhr an

- 1 rm tieferne Scheite,
- 62 - - Knüppel,
- 198 - - Keste,
- 377 - - Stöcke,
- 2325 - - Kistenschlag

Rahlschlag im Baroden-  
Lager und auf  
der Rottewiger Heide,  
sowie

102 Streupartellen auf dem Artillerieschießplatze

meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Haidehäuser und Truppenübungsplatz Zeithain, am 7. October 1898.

Königliche Forstverwaltung. Königliche Garnisonverwaltung.

## Bekanntmachung.

Das bis 1. October fällig gewesene Schulgeld, bezgl. auch für die Fortbildungsschule ist

bis zum 25. October

bei Vermeidung der Erinnerungsgeldern bei Unterzeichnetem zu entrichten.

Gröbba, den 14. October 1898.

H. Gauß, Schullehrer.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 14. October 1898.

Se. Majestät der König hat die erledigte Oberförsterstelle im Forstbezirk Moritzburg dem jetzigen Oberförster Plaut auf Goldiger Revier im Forstbezirk Grimma unter Ernennung zum Oberförster übertragen, dem Bahnpostinspektor 1. Klasse bei der sächsischen Staatsbahnverwaltung Schröder in Todenhaß das Ritterkreuz 2. Klasse vom Verdienstorden und dem Bahnwärter a. D. Tärle in Coswig das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die diesjährigen Herbst-Kontrollversammlungen im Landwehrbezirk Großenhain finden in der Zeit vom 7. bis mit 11. November statt und zwar: am 7. und 8. November im Gasthof zur „Goldenen Krone“ in Großenhain, am 9. November im „Schützenhause“ zu Radeburg und am 10. und 11. November im „Hotel Höpfer“ zu Riesa. Stellungsbefehle werden hierzu nicht ausgegeben. Das Nähere wird von den Ortsbehörden durch Anschlagzettel bekannt gemacht.

Die Reichshauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden werden durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern davon in Kenntniß gesetzt, daß für die im Jahre 1899 zur Verwendung kommenden Passarten der Silbergrüne Unterdruck gewählt worden ist.

Der Wasserstand der Elbe begann in den letzten Tagen nach einer vorübergehenden Aufbesserung schon wieder abzunehmen, was die Schifffahrt mit Besorgniß wahrnahm. Die letzten Niederschläge, die sich anscheinend auf weite Gebiete erstreckten, werden hoffentlich ein weiteres Sinken des Wassers verhindern, vielleicht sogar eine wünschenswerthe Zunahme herbeiführen.

Bekanntlich veranstaltet das Trompetercorps unserer Garnison unter der bewährten Leitung seines Stadtkomponisten, Herrn O. Sauter, auch während der Wintersaison 1898/99 wieder sechs Abonnements-Concerte. Das erste derselben findet nächsten Dienstag Abend im Hotel Höpfer statt.

Der bereits gestern erwähnten, in Dresden stattgehabten Feier anlässlich des Jubiläums des Landtagsabgeordneten Richter-Baseltz wohnten der größte Theil der Herren Landtagsabgeordneten bei. Der Jubilar hat während 25 Jahren seine Abgeordnetentätigkeit in 13 ordentlichen und 2 außerordentlichen Landtagen entfaltet und dabei 1024 Sitzungen beigewohnt. Seit 1881 gehörte Richter der Reichstagsdeputation als Schriftführer und Stellvertreter

Vorsitzender an. Eine Deputation, bestehend aus den Herren Abgeordneten Deconomierath Köler-Blauen und Rittmeister Steiger-Leutewitz, holte den Jubilar aus British-Hotel zu Wagen ab und geleitete ihn dann nach den oberen Räumen des königlichen Belvedere. Hier waren gegen 60 der Herren Landtagsabgeordneten versammelt, die den Jubilar unter Führung des Landtagspräsidenten Geh. Rath Dr. Ackermann herzlich begrüßten. Der Legenannte feierte in einer zündenden Rede die Verdienste des Jubilars und überreichte ihm dann ein Prachtalbum in Lederschnittarbeit, hervorgegangen als Meisterwerk aus der Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vormals Gustav Frischke in Leipzig. An die offizielle Feier schloß sich ein Festmahl.

Nach einer Entscheidung des Reichspostamtes sind Lichtpausen den durch Photographie vervielfältigten Gegenständen gleichzusetzen und daher bei ihrer Beförderung durch die Post gegen die ermäßigte Druckachsentax: zulässig. — Postanweisungen, deren Adressat unter Anwendung der Schreibmaschine angefaßt ist, sind nach einer Verfügung des Reichspostamtes fortan als zulässig zu erachten.

Der Fixsternhimmel bietet uns gegenwärtig um die Mitte des Monats gegen die 11. Abendstunde einen reichen Sternenschaum. Namentlich sind es Or- und Westhimmel, die sich auszeichnen. An ersterem sind es die mit den Sternen erster Größe ausgestatteten Bilder des Stiers mit Osyaden und Plejaden, des Fuhrmanns mit Capella, des Orion und der Zwillinge, am Westhimmel die bekannten drei Sternbilder Schwan, Ufer, Adler, deren drei hellste (erstklassige) Sterne Deneb, Weg, Atair, ein großes gleichschieniges Dreieck, mit der Spitze (Atair) nach unten, bilden. Im Zenith steht die Cassiopeja, südlich unter ihr Andromeda; den ganzen Nordhimmel zwischen Horizont und Polarstern nimmt der große Bär ein.

Ueber die Anforderungen an den Gesundheitszustand, den die Reichspostverwaltung von den Bewerbern um Bestellung im Post- und Telegraphendienst erhebt, hat das Reichspostamt jetzt sehr strenge neue Bestimmungen getroffen. Diese weisen die Oberpostdirektionen an, insbesondere dahin zu wirken, daß bei der ärztlichen Untersuchung der Bewerber die Beschaffenheit der Atmungsorgane, der Lunge und des Halses, so zuverlässig wie möglich ermittelt werde. Um festzustellen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Belastung des Bewerbers mit der Schwindsucht oder einer Krümmung durch Familienangehörige u. dgl. an dieser Krankheit gelitten haben oder noch leiden, vorliegt, sind von den Postanstalten in jedem Falle Ermittlungen vorzunehmen. Nach Umständen haben

die Oberpostdirektionen eine rothmalige ärztliche Untersuchung des Bewerbers anzuordnen und den Arzt, soweit erforderlich, von dem Ergebnisse der Ermittlungen oder den sonstigen Bedenken in Kenntniß zu setzen. Bewerber, deren Atmungsorgane nicht völlig gesund befunden werden, sind von der Annahme auszuschließen. Im Uebrigen ist es Sache des mit der Prüfung der Brauchbarkeit beauftragten Beamten, auf Grund des ärztlichen Zeugnisses und nach dem Augenmaße zu beurtheilen, ob der Bewerber für den Postdienst körperlich geeignet ist. In zweifelhaften Fällen ist die Oberpostdirektion verpflichtet, den bereits anderweit untersuchten Gesundheitszustand des Bewerbers, wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, durch einen Postvertrauensarzt feststellen zu lassen.

Zur Behandlung der einzelnen Baugesuche hat das sächsische Ministerium des Innern eine neue Verordnung erlassen. Bekanntlich ist auf dem letzten Landtage die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1896, Bauantragspläne und Bauvorschriften betreffend, zum Gegenstande wiederholter Erörterungen gemacht worden, wobei namentlich auch Zweifel über die Bedeutung und Tragweite des folgenden Absatzes zum Ausdruck gekommen sind: „Die Reichshauptmannschaften werden veranlaßt, die Baupolizeibehörden entsprechend anzuweisen, ihnen auch zur Pflicht zu machen, bei Entschließung auf die einzelnen Baugesuche hinsichtlich der vorstehend angegebenen Grundzüge sich, soweit angeht, zur Rücksicht zu nehmen.“ Es war deshalb auf den von sächsischer Seite geäußerten Wunsch von den Regierungsvertretern die Zusage gegeben worden, eine ihren Erklärungen entsprechende Erläuterung dieses Absatzes zur Kenntniß der Baupolizeibehörden zu bringen. Zur Erfüllung dieser Zusage bringt das Ministerium folgendes zur Kenntniß: „Die Verordnung vom 30. September 1896 will nicht unmittelbar materielles Baurecht schaffen, sondern ist inhaltlich nur als eine Dienstweisung für die Baupolizeibehörden anzusehen, bezieht sich auch in erster Reihe auf die Fälle, in denen es sich um Aenderung oder Reuanstellung von Bauvorschriften handelt. Dem einzelnen Baugesuche gegenüber sind zunächst nach wie vor die bestehenden reichs-, landes- und ortsgesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Die in der Verordnung angegebenen Grundzüge können daher nicht im Widerspruch mit ausdrücklichen ortsgesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Wo aber solche nicht vorhanden sind — wie dies in manchen Städten und in zahlreichen Landgemeinden der Fall ist — oder wo diese ortsgesetzlichen Bestimmungen über den zulässigen Umfang der baulichen Ausnutzung des Grund und Bodens so allgemein gehalten sind, daß dem freien